

1079 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (994 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll

Das vorliegende gesetzändernde und gesetzergänzende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung soll an die Stelle des geltenden Abkommens vom 19. Mai 1951, BGBl. Nr. 9/1953, in der Fassung des Zweiten Abkommens vom 31. Oktober 1953, BGBl. Nr. 248/1955, treten. Das neue Abkommen sieht im wesentlichen vor:

- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Beurteilung der Anwartschaft;
- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;
- Minderung der Bezugsdauer durch Zeiten, in denen der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Arbeitslosengeld bezogen hat;
- Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im übrigen nach innerstaatlichem Recht;
- Sonderregelung für Grenzgänger dahingehend, daß diese, sofern sie im anderen Vertragsstaat in den letzten sechs Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens fünf Jahre beschäftigt waren, das Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat erhalten, in dem sie beschäftigt waren.

Bezüglich des Personenkreises, auf den das Abkommen Anwendung finden soll, wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt,

daß im Jahre 1976 nach den statistischen Unterlagen des Sozialministeriums durchschnittlich 10 700 deutsche Arbeitnehmer (davon rund 190 Grenzgänger) in Österreich beschäftigt waren und nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Bonn rund 75 000 österreichische Arbeitnehmer (davon rund 14 000 Grenzgänger) in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet haben.

Weiters wird in den Erläuterungen zum gegenständlichen Abkommen bemerkt, daß im Hinblick auf die vorgesehenen Sonderregelungen für Grenzgänger mit einer Entlastung der österreichischen Arbeitslosenversicherung zu rechnen ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 14. November 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Melter, Treichl, Hellwagner, Kammerhofer sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll (994 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 11 14

Kunstätter
Berichterstatler

Pansi
Obmann